

VfL Eberstadt 04



Finanzordnung des VfL Eberstadt 1904 e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einleitung	2
§ 2	Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	2
§ 3	Zuständigkeiten und Verantwortung	2
§ 4	Zeichnungsbefugnis	2
§ 5	Spenden	3
§ 6	Kassiererwechsel.....	3
§ 7	Mitgliedsbeiträge	3
§ 8	Einstufung und Änderung der Mitgliedschaft	3
§ 9	Erläss bzw. Teilerlass von Mitgliedsbeiträgen	4
§ 10	Aufnahmegebühr	4
§ 11	Beitragseinzug	4
§ 12	Beitragsrückstand.....	4
§ 13	Sportversicherung	4
§ 14	Jahresabschluss	5
§ 15	Haushaltsplan	5
§ 16	Übertragung.....	5
§ 17	Datenschutz.....	5
§ 18	Änderung und Inkrafttreten der Finanzordnung.....	7

§ 1 Einleitung

- (1) Die Finanzordnung regelt alle Einzelheiten über Rechte, Pflichten und Verfahrensvorschriften im Zusammenhang mit allen Geldgeschäften des VfL Eberstadt 1904 e.V. (im Folgenden „Verein“ genannt).
- (2) Soweit die Finanzordnung in gegensätzliche Aussage zur Vereinssatzung steht, gilt die Vereinssatzung.
- (3) Alle Änderungen der Finanzordnung sind bei der Mitgliederversammlung öffentlich zu verlesen und abzustimmen und werden ab dem Zeitpunkt der Abstimmung rechtlich wirksam.

§ 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und zu den erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Unverhältnismäßig hohe Ausgaben sind zu vermeiden.
- (3) Geschäfte mit spekulativem Charakter sind verboten.

§ 3 Zuständigkeiten und Verantwortung

- (1) Der Kassierer ist für die Führung der Buchhaltung, Haupt- und Nebenbücher sowie für die Ablage und Vollständigkeit der Belege zuständig.
- (2) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkonten abgewickelt. Der Kassierer verwaltet diese.
- (3) Die Abteilungen haben eine eigene Kassenführung. Dem Hauptkassier ist jederzeit Einsicht in die Kassenführung zu gewähren. Die Abteilungskassiere sind verpflichtet Quartalsberichte sowie einen Jahresabschlussbericht dem Hauptkassier vorzulegen.

§ 4 Zeichnungsbefugnis

- (1) Für Geldgeschäfte der Bank gegenüber sind die Mitglieder des Vorstands sowie der Hauptkassierer für den Gesamtverein zeichnungsbefugt.
- (2) Für Geldgeschäfte der Bank gegenüber sind die Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter sowie der Kassierer der Abteilung, für gewöhnliche Geschäfte ihrer Abteilung zeichnungsbefugt.
- (3) Die Erweiterung der Zeichnungsbefugnis auf weitere Personen bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

§ 5 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen für steuerbegünstigte Zwecke auszustellen. Geldspenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung auf eines der Vereinshauptkonten überwiesen werden.

§ 6 Kassiererwechsel

- (1) Bei Ablösung eines Kassierers durch einen Nachfolger sind alle Bücher unverzüglich ordnungsgemäß abzuschließen und zusammen mit den Kontoauszügen, Zahlpapieren, Belegen und sonstigen Hilfsmitteln der Buchhaltung an den Nachfolger zu übergeben. Die Zeichnungsbefugnis ist bei der Bank sofort zu ändern.
- (2) Gleichzeitig sind die Bücher durch die bestellten Kassenrevisoren zu prüfen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv am Spiel- und Übungsbetrieb teilnehmen.
- (2) Als passive Mitglieder gelten Personen, die nicht aktiv am Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen. Passive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die den Verein durch Ihre Mitgliedsbeiträge unterstützen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für:

a. Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	40,00 €
b. Schüler, Azubis, Studenten – auf Antrag bis zum 25. Lebensjahr	40,00 €
I: mit Beginn des 26. Lebensjahres wird der Beitrag automatisch auf den Erwachsenenbeitrag in Höhe von 60,00 € angepasst.	
c. Rentner – auf Antrag	40,00 €
d. Erwachsene	60,00 €
e. Ehegatten (zusätzlich zum Erwachsenenbeitrag)	45,00 €
f. Familienbeitrag (inkl. aller Kinder bis 18 Jahre)	105,00 €
g. Alleinerziehende (inkl. aller Kinder bis 18 Jahre)	60,00 €

§ 8 Einstufung und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Anträge auf Änderung des Mitgliedsstatus zur Einstufung in eine günstigere Beitragsgruppe sind schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen des Mitgliedsstatus, der Adresse oder der Bankverbindung unverzüglich dem Kassierer oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mitzuteilen.
- (3) Die Änderung der Bankverbindung ist schriftlich und mit unterschriebener Bankeinzugsermächtigung einzureichen.
- (4) Der Kassierer ist berechtigt, die Gebühren vom Konto des Mitgliedes einzuziehen.

- (5) Im Streitfall entscheidet der Vorstand, wer die Gebühren zu tragen hat.
- (6) Die Änderung eines Mitgliedsstatus tritt mit zum neuen Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen für die Änderung erstmalig auftreten, in Kraft.

§ 9 Erlass bzw. Teilerlass von Mitgliedsbeiträgen

In begründeten Härtefällen entscheidet der Vorstand über den Erlass bzw. Teilerlass von Mitgliedsbeiträgen. Die Begründung und die Entscheidung sind schriftlich niederzuliegen.

§ 10 Aufnahmegebühr

- (1) Derzeit wird von neu eintretenden Personen keine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (2) Der Einzug der Aufnahmegebühr erfolgt mit dem ersten Beitrag.
- (3) Wird die Mitgliedschaft durch Austritt unterbrochen, so wird die Aufnahmegebühr bei Wiedereintritt erneut erhoben.

§ 11 Beitragseinzug

- (1) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder erfolgt durch ein Abbuchungsverfahren – sofern nicht anders angekündigt – im Kalendermonat März.
- (2) Abbuchungen sind nur vom Girokonto mit Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung möglich. Die Abbuchung erfolgt vom VfL Eberstadt 1904 e.V. mit der Gläubiger Identifikationsnummer: DE93 0000 0001 1056 47.

§ 12 Beitragsrückstand

- (1) Besteht Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr, den das Mitglied zu vertreten hat, so wird dem Mitglied die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb des Vereins solange untersagt, bis der Beitragsrückstand beglichen ist.
- (2) Über Ausnahmen, insbesondere bei sozialen Härtefällen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Sportversicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des „Württembergischen Landessportbundes“ enthalten.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Der Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch die bestellten Kassenrevisoren zu prüfen und bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand legt dem Vereinsausschuss den Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr, in der ersten Vereinsausschusssitzung im März vor. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung des Vereinszwecks im Bewilligungszeitraum notwendig ist.
- (2) Der Entwurf wird in der Vereinsausschusssitzung beraten und verabschiedet. Er ermächtigt den Vorstand sowie die Abteilungen, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 16 Übertragung

- (1) Übertragungen innerhalb des Haushaltsplanes kann der Vorstand vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplans nicht überschritten wird. Überschreitet die Übertragung die Gesamthöhe des Haushaltsplans, so erfordert es die Zustimmung des Vereinsausschusses.
- (2) Es erfolgt keine Haushaltsübertragung in ein Folgejahr für nicht verbrauchte Mittel.

§ 17 Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und unter anderem in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, beruflicher Status) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter ebenso geschützt wie im weiteren Verlauf der Mitgliedschaft erhobener Daten.
- (2) Jegliche Information zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffenen Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, dass der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Finanzordnung des VfL Eberstadt 1904 e.V.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten.

Zur Ausübung dieser Rechte wendet sich das Mitglied an 1.vorsitzender@vfl-eberstadt-1904.de oder datenschutz@vfl-eberstadt-1904.de.

- (4) Die Daten der Mitglieder dürfen Dritten nur zu zwingend notwendigen Verwaltungszecken (z.B. Bankeinzug) und unter Einhaltung der gesetzlichen geforderten Schutzmaßnahmen zugänglich gemacht werden.
- (5) Als Mitglied des „Württembergischen Landessportbundes e.V.“ (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder und Trainer an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei insbesondere Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten, Lizenzdaten und die Vereinsmitgliedsnummer sowie Angaben zum Vorstand. Als Mitglied im „Württembergischen Fußballverband e.V.“ (WFV), „Deutscher Fußball-Bund“ (DFB), „Deutscher Turner-Bund e.V.“ (DTB), „Württembergischer Tennis-Bund e.V.“ (WTB), „Tischtennisverband Württemberg-Hohenzollern e.V.“ (TTWH), „Deutscher Schachbund e.V.“ (DSB), „Schachverband Württemberg e.V.“ (SVW), „Deutsche Schachjungend im Deutschen Schachbund e.V.“ sowie als Zuschussberechtigter Verein der Gemeinde Eberstadt, Kreis Heilbronn ist der Verein verpflichtet, entsprechende Mitgliedermeldungen zu beantworten und damit zumeist saldiert oder anonymisiert Daten von Mitgliedern und Trainern zu melden. Übermittelt werden hierbei insbesondere Angaben zum Vorstand, Angaben zum Alter, Geschlecht, Lizenzen und ausgeübte Sportarten sowie im Falle von Wettbewerben insbesondere Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, Adresse, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten, Passdaten und Vereinsmitgliedsnummer. Im Rahmen von Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die oben genannten Vereine, Verbände oder Institutionen oder entsprechende Stellen für Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Bei Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden bei Bedarf zusätzlich die vollständige Adresse, Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt an andere als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Vereins hinaus.
- (7) Für die Umsetzung aller gesetzlichen Schutzmaßnahmen insbesondere aus der DSGVO und dem BDSG ist der Vorstand verantwortlich.

§ 18 Änderung und Inkrafttreten der Finanzordnung

- (1) Zur Wirksamkeit der Änderung bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (2) Diese Finanzordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 28.02.2025 in Kraft.

9.3.2025 

Tayfun Sentürk

1. Vorsitzender



9.3.2025 

Carmen Göhring

Schriftführerin